

kann. Es ist also, wie wir zu Anfang sagten, unbedingt darauf zu achten, daß man den eigentlichen Haß von dem uneigentlichen unterscheide.

Klagenfurt. Theologie-Professor Julius Müllendorff S. J.

VIII. (Ist es wirklich nicht erlaubt, beim „Hochamt“ deutsch zu singen?) P. Krutschek, der bekannte Cäcilianer, sagt in seiner „Kirchenmusik“, daß die Verpflichtung, die lateinische und nur die lateinische Sprache bei liturgischen Functionen zu gebrauchen, genau so für den Chor gelte wie für den celebrierenden Priester, da Priester und Chor die Vollzieher einer Handlung seien (S. 121). Auch mache es keinen Unterschied, ob der Chor ein aus Clerikern bestehender canonischer Chor oder ob er bloß ein Laienchor sei (S. 124). Eine alte, allgemeine, rechtskräftige, geduldet gewohnheit, an Stelle des lateinischen Gesanges bei Amt und Vesper in der Muttersprache zu singen, gäbe es nicht (S. 126). Gesang in der Volkssprache bei Hochamt und Vesper würde in den kirchlichen Decreten direct als abzuschaffender Mißbrauch bezeichnet (S. 135). Ja, jede Musik sei verboten, in welcher auch nur das geringste Wort des liturgischen Textes weggelassen, versetzt, zerstückelt, zu oft wiederholt oder auch nur unverständlich gesungen würde (S. 134). Ausgelassen dürfte nichts werden; was nicht gesungen würde, das müßte recitiert werden (S. 178). Und dies wäre auch ausführbar, da doch wenigstens eine Person auf dem Chore wäre, nämlich der Organist, welcher lateinisch lesen und den Text wird recitieren können (S. 185). Schließlich, meint P. Krutschek (S. 192), gelten diese hier erwähnten Vorschriften unter allen Umständen ohne jede Ausnahme bei jedem Amte, gleich gut ob dasselbe an Sonn- und Feiertagen oder an Wochentagen gehalten werde, ob es fundiert sei oder von den Gläubigen besonders begehrt werde, ob es das einzige an diesem Tage oder ob in derselben Kirche mehrere gehalten würden.

Hiernach scheint mir, dürfte kaum der zehnte Pfarrer in Deutschland Sonntags seiner Gemeinde ein Amt singen. Denn da der kirchliche Gesang, der Choral nach P. Krutschek selbst (S. 52, 53) noch mehr und sorgfältigere Proben verlangt als ein anderes Musikstück, weil bei ihm an erster Stelle der Sinn des Textes zu erfassen ist, es also keineswegs genügt, den Text richtig auszusprechen und äußerlich gut zu declamieren, sondern mindestens der Chorregent den Text verstehen und auf Grund dieses Verständnisses die Einübung des Chorals vornehmen muß, — so ist es klar, daß sich auf Dörfern und in kleinen Städten nur selten ein passabler Chor für dergleichen Musik wird finden lassen. Einestheils wird es nämlich oft an einem solch' verständigen Chorrector mangeln, und anderntheils werden die nöthigen Sänger fehlen und die, welche etwa mit-singen wollen, werden sich nur zu oft den ihnen lästigen Proben entziehen. Wohl weiß ich, daß ein Pfarrer bei gutem Willen viel

vermag, aber der gute Wille allein reicht nicht hin. Denn bei dem herrschenden Priestermangel hat der Pfarrer meist viel wichtigeres zu thun, als sich der mühsamen und langwierigen Einschulung eines gebiegenen Kirchenchores zu widmen, vorausgesetzt, daß er überhaupt die musikalische Bildung dazu besitzt. Und was das Latein der Herren Lehrer betrifft, so reicht dasselbe doch über die ersten Anfänge nicht hinaus, und sind auch diese zarten Reime unter den Dornen des täglichen Lebens meist so erstickt, daß ein lateinischer Text kaum noch richtig gelesen wird, wie mir die Herren, welche praktische Erfahrung haben, gerne zugeben werden. Ein schlechter Choralgesang ist aber denn doch noch unerträglicher und weniger zur Andacht stimmend als die „erbauliche Süße Rossinis“ und „weltlich ausgelassene Amuth“ (S. 60, 61).

Aus diesen Gründen sträuben sich denn noch immer viele Pfarrherren, dem Rufe der Cäcilianer Folge zu leisten, und wird das liebe Volk wohl noch lange den Choral, wie es denselben gewöhnlich zu hören bekommt, mit Alban Stolz „trocken und kalt“ finden und sich denselben höchstens als „Fastenspeise“ gefallen lassen. So sehr dies nun auch in gewissem Sinne zu beklagen, — denn der richtig und schön vorgetragene Choral ist jedenfalls die erbauendste und kirchlichste Musik — so wenig glaube ich doch, daß man den deutschen Volksgesang beim „Amte“ und bei der „Vesper“ eine Sünde nennen darf. Denn abgesehen davon, daß es an vielen Orten, wie eben bewiesen, geradezu eine Unmöglichkeit sein wird, einen auch nur einigermaßen leistungsfähigen Chor für Gregorianischen Gesang heranzubilden, so dürfte denn doch auch erst noch zu beweisen sein, wie die von P. Kruttschek für das Hochamt und die Vesper geltend gemachten Vorschriften auch für unser Amt und unsere Vesper bindend sind. Denn was wir in Deutschland gewöhnlich mit „Amt“ bezeichnen, ist liturgisch genommen nur eine Privatmesse, und was wir „Vesper“ heißen, im liturgischen Sinne nicht mehr als eine Segensandacht. Bei Privatmessen und Segensandachten gesteht aber selbst P. Kruttschek die Erlaubtheit des Volks- gesanges zu (S. 158).

Um meine Ansicht zu erhärten, bedarf es nur einer Durchsicht der Rubriken und Rubricisten.

Die Rubriken des römischen Missale kennen nur zwei Arten von Messen, die feierliche Messe (*missa solemnis* = Hochamt) und die Privatmesse (*missa privata seu lecta* = stille Messe); die erstere wird unter Assistenz des Diakon und Subdiakon gefeiert, die andere wird vom Priester allein ohne Assistenz gelesen. Unser Amt (*missa cantata* = gesungene heilige Messe ohne Assistenz) findet in den Rubriken nur beiläufig Erwähnung (*sub ritu celebr. M. tit. VI. n. 8*) als eine Ausnahme im Nothfalle, daß kein Diakon und Subdiakon zu haben wäre. Da dieser Nothfall jedoch für den Einzelpfarrer ein steter geworden, so haben die kurzen Bemerkungen

des Missale über ein Amt ohne Assistenz den Rubricisten als Norm gebient für die pfarrliche Sonntagsmesse in kleineren Kirchen. „Diese Messe“, sagt jedoch de Herdt (tom. I. n. 300), „wird der Regel nach wie eine Privatmesse oder wie eine einfache gelesene (stille) heilige Messe gefeiert“. Bauldry, der verhältnismäßig ausführlich über diese Art von Messen berichtet, aber doch immer voraussetzt, daß wenigstens ein Cleriker zur Hand sei, sagt, nachdem er diesem Cleriker seine besonderen Functionen klar gelegt, daß er alles Uebrige wie in der Privatmesse durchzuführen habe (Manuale III. c. 12. pag. 188). Auch Baldeschi (II. p. I. c. IX. n. 1) sagt, daß die Cleriker bei dieser Gelegenheit vor allem die Ceremonien in Anwendung zu bringen haben, welche sie für die Bedienung der stillen Messe gelernt. Und Falise (lat. Ausg. p. I. sect. II c. I § 1 n. 6 pag. 69) tadelt diejenigen Rubricisten, welche für dieses Amt ohne Assistenz außer dem Singen einiger Theile seitens des Priesters noch andere Ceremonien aus der missa solemnis entlehnen wollen. Denn „er sähe wahrhaftig nicht ein, warum der Celebrans nicht in allem dem Ritus der Privatmesse folgen solle.“

Hieraus geht zur Genüge hervor, daß weder die Rubriken des Missale noch die Rubricisten unser Amt ohne Assistenz für ein Hochamt im liturgischen Sinne halten, sondern vielmehr als eine Privatmesse ansehen, welche „ob devotionem populi“ (Bauldry pag. 184) „zur größeren Erbauung des Volkes“ durch den Gesang des Priesters verfeierlicht wird. Ist aber unser sogenanntes Amt ohne Assistenz kein Hochamt im liturgischen, d. h. kirchlichen Sinne, so finden auch die kirchlichen Vorschriften für das Hochamt auf unser Amt keine Anwendung; diese gelten vielmehr nur für das liturgische Hochamt, zumal die Kirche in ihren Decreten sicherlich auch den Ausdruck „Hochamt“ (missa solemnis seu cantata) nur immer in dem liturgischen Sinne und nicht im Sinne des Volkes gebraucht. Außer den Responsorien ist also der Chor bei unserem Amt ohne Assistenz nichts lateinisch zu singen verpflichtet. Ich sage: er ist nicht verpflichtet; denn daß er lateinisch singen darf, und daß es auch sehr löblich und kirchlich wäre, wenn der Gregorianische Gesang dem Volksgesange auch bei unserem Amte vorgezogen würde, soll von mir durchaus nicht bestritten werden. Was ich behaupte, ist dies, daß es keine „Sünde“ ist, bei unserem Amte ohne Assistenz den deutschen Volksgesang gelten zu lassen, soferne nur die Responsorien lateinisch gesungen werden.

Was hier von „unserem“ Amte behauptet worden, gilt in gleicher Weise auch von „unserer“ Vesper. Denn auch unsere Vesper ist gemeiniglich keine liturgische Vesper. Die liturgische Vesper besteht aus fünf Psalmen mit Antiphonen, aus dem Capitel, dem Hymnus, dem Canticum und der Oracion. In dieser Weise wird aber der Nachmittags-Gottesdienst in Deutschland wohl nur noch in den Cathedral-, Stifts- und Klosterkirchen, sowie in einigen

größeren Stadtpfarrkirchen abgehalten. In den übrigen Kirchen ist der sonntägliche Nachmittags-Gottesdienst eine einfache Segensandacht. Tantum ergo und die Oration müssen dabei in lateinischer Sprache gesungen werden. Hiermit ist aber auch der rein liturgische Theil dieser Andacht erledigt; alles andere ist als außerliturgische Andacht zu betrachten. Es kann daher nach meiner Ansicht sowohl vor dem Tantum ergo als auch nach erfolgtem heiligen Segen und zwar beidemale vor ausgesetztem hochwürdigsten Gute in der Volkssprache gebetet und gesungen werden. Die päpstlichen Bestimmungen hinsichtlich der Feier des Rosenkranzmonates haben dies, denke ich, zur vollen Genüge klar gelegt, und das von Kruttschel (S. 208 Anm.) angezogene Decret der Riten-Congregation vom 3. August 1839 ist also dahin zu verstehen, daß der Gesang in der Muttersprache unmittelbar vor dem heiligen Segen, d. h. an Stelle des Tantum ergo, verboten sei, nicht aber, daß jede Andacht in der Volkssprache, die dem heiligen Segen überhaupt, also auch dem Tantum ergo, vorangehe, als „ein nicht zu dulndendes Aergerniß“ abzuschaffen sei. Dixi — sine ira et studio!

Wartha (preuß. Schlesien).

Dr. Birnbach, Pfarrer.

IX. (Cooperatio negativa bei Wiedertaufe?) Im Kreise einiger befreundeter Confratres theilte Herr E., Kaplan in einer größeren Stadt mit gemischter Bevölkerung, sein jüngstes Vorkommniß mit. „Dieser Tage“, sagte er, „wurde mir eine peinliche Frage vorgelegt. Eine katholische Ehefrau kommt zu mir und klagt, daß ihr protestantischer Mann, der bei Abschließung der Ehe die katholische Kindererziehung in üblicher Form versprochen habe, nunmehr ihren Erstgeborenen vom protestantischen Pfarrer wolle taufen lassen; er habe bereits mit demselben darüber Rücksprache genommen. Alle Gegenvorstellungen und Bitten ihrerseits seien vergebens. Nun habe sie aber bereits in der Stille dem Kinde kurz nach der Geburt, da es ihr kränklich zu sein schien, durch einen ihr befreundeten Geistlichen — die Nothtaufe ertheilen lassen. Wenn sie dies jetzt ihrem Manne gestehe, müsse sie das Schlimmste für den häuslichen Frieden befürchten. Sie bitte um Rath, was zu thun sei!“ Kaplan E. erklärte denn auch, was er der Frau geantwortet habe. Es gieng das darauf hinaus, sie dürfe auf keinen Fall die Wiedertaufe gestatten und müsse, um ihr vorzubeugen, ihren Mann von der geschehenen Taufe in Kenntniß setzen. Confrater B. warf ein, es könne vielleicht von einer Wiedertaufe nicht die Rede sein, weil in jener Stadt notorisch von einigen Predigern nicht göltig getauft werde. „Allerdings“, bestätigte Herr E., „ist dem so und es war auch jener Pfarrer, mit welchem der wortbrüchige Vater bereits Rücksprache genommen hatte, gerade derjenige, dessen Taufen zu den schwersten Bedenken Anlaß gaben; aber es darf auch nicht zum Scheine wiedergetauft werden.“ „Zugegeben!“ versetzte B., „allein die arme